

Mandanteninfo

2016

Ehlers & Feldmeier

Rechtsanwälte
Notare
Fachanwälte

**Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,**

wir freuen uns, Ihnen eine weitere Ausgabe unserer Mandanteninformation überreichen zu dürfen. In bewährter Art haben wir für Sie einige aktuelle gerichtliche Entscheidungen ausgewählt, die wir Ihnen mit Empfehlungen für die Praxis vorstellen. Sie finden einen Rückblick auf die Veranstaltungen der Sozietät im Jahre 2015. In der Rubrik Internes dürfen wir Ihnen unsere neue Kollegin Michaela Lorey vorstellen.

Wir wünschen viel Freude beim Lesen und hoffen, dass Sie einige für Sie nützliche Informationen finden. Wir verbleiben mit den besten Wünschen für Ihr privates Glück und Ihren wirtschaftlichen Erfolg im Jahr 2016.

Ihre
Rechtsanwälte Notare Fachanwälte
Ehlers & Feldmeier

01 Vorwort

02 Entscheidungen aus der Praxis

Dumm gelaufen – Qual mit den Formalien 07

Mit spitzem Bleistift gerechnet – Lohnt sich Schwarzarbeit? 09

Aktuelle Urteile des BGH zum Mietrecht 11

Das Oberverwaltungsgericht NRW stärkt die Rechte durch
Feinstaub erheblich in ihrer Gesundheit gefährdeter Personen 13

Was, wenn das Rad von rechts kommt? 14

Zur Sicherung im Auto mitfahrender Kinder 14

Wer sucht, der findet – Wo ist der Haftpflichtige? 15

Sachaufklärung bei der Frage nach dem Kindeswillen zum
Umgang mit einem Elternteil und überlange Verfahrensdauer
im Kern auch eine Frage der Gutachtenqualität! 17

Pflegebedürftige Eltern – lieb und teuer? 21

03 Aktuelle Düsseldorfer Tabelle

Aktuelle Düsseldorfer Tabelle ab 01.08.2015 und 01.01.2016 23

04 Internes

Rechtsanwältin Michaela Lorey 25

Dr. Hendrik Zeiß – Notar 25

05 Rückblick

14. Dortmunder Baurechtstag 26

13. Dortmunder Wohnungsverwalterforum 26

Veranstaltung mit der Santander Consumer Bank 26

06 Impressum

Impressum 27

Dumm gelaufen – Qual mit den Formalien

von: Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Kalle

Die Rechtsordnung muss bemüht sein, die wechselseitigen Interessen Vertragsbeteiligter ausgewogen zu berücksichtigen. Dies geschieht im Baurecht, in dem dem Auftraggeber nach Abnahme gegen den mangelhaft leistenden Werkunternehmer einen Anspruch auf Nacherfüllung eingeräumt wird, § 635 BGB. Mit der Nacherfüllungspflicht des Werkunternehmers korrespondiert ein Nachbesserungsrecht des Werkunternehmers. Dass wird daraus deutlich, dass der Auftraggeber weitergehende Rechte grundsätzlich erst geltend machen kann, wenn er dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, die fruchtlos abgelaufen ist. Für die Selbstvornahme (auch Ersatzvornahme genannt) ergibt sich dies aus § 637 Abs. 1 BGB.

Die VOB/B, wenn sie wirksam vereinbart ist, sieht auch vor Abnahme einen Anspruch auf Nacherfüllung vor, § 4 Abs. 7 S. 1 VOB/B. Auch mit ihm korrespondiert ein entsprechendes Recht des Werkunternehmers. Wenn der Werkunternehmer nicht nacherfüllt und der Auftraggeber selbst den Mangel auf Kosten des Werkunternehmers beseitigen will, muss der Auftraggeber gem. § 4 Abs. 7 S. 3, 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B folgendes tun:

- Dem Werkunternehmer eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen,
- mit der Fristsetzung die Androhung verbinden, nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag zu entziehen und
- den Auftrag tatsächlich nach fruchtlosem Ablauf der Frist entziehen.

Soweit so gut. Die Praxis zeigt, dass die Akteure auf der Baustelle sich häufig in dem Gestrüpp der Formalien verheddern. Exemplarisch ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. November 2014 – 21 U 172/12: Der Insolvenzverwalter der insolventen Bauunternehmung macht nach vorzeitiger Vertragsbeendigung u. a. Restwerklohnansprüche aus einem VOB/B-Werkvertrag geltend, der die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zum Gegenstand hatte. Eine Abnahme war nicht erklärt. Der beklagte Auftraggeber machte eine Vielzahl von Einwendungen geltend. U. a. setzte er der Klageforderung auf Grund von ihm beseitigter Mängel Entgeltungsansprüche von über 20.000,- EUR entgegen. Tatsächlich hatte der beklagte Auftraggeber mit Schreiben vom 26. Januar 2001 den Bauunternehmer aufgefordert, die in dem Schreiben aufgelisteten Mängel innerhalb der dort gesetzten Frist zu beseitigen und gleichzeitig eine Kündigung für den Fall angedroht, dass die Frist fruchtlos verstreichen sollte. Danach ging er hin und beseitigte die Mängel.

Das Oberlandesgerichts Düsseldorf berücksichtigte den Mangelbeseitigungsaufwand, der tatsächlich entstanden war, nicht. Der Auftraggeber hatte nämlich eine Kleinigkeit vergessen: Er hatte nach fruchtlosem Fristablauf nicht gekündigt. Die Kündigung ist indes eine grundsätzliche Voraussetzung, um bei einem VOB/B-Vertrag auf Grund von Mängeln vor Abnahme Mängelbeseitigungskosten vom Werkunternehmer einfordern zu können. Das Oberlandesgericht führte aus:

... Bei Mängeln an Leistungen, die vor der Abnahme vom Auftraggeber gerügt werden, kann der Besteller zwar grundsätzlich Beseitigung der Mängel verlangen. Jedoch kann er nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 4 Nr. 7 S. 3 VOB/B i. V. m. § 8 Nr. 3 VOB/B den jeweiligen Mangel in Eigenleistung beseitigen oder beseitigen lassen und die hierdurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Erforderlich ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt und ihm gleichzeitig für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Frist die Entziehung des Auftrages androht. **Erst nach Ausspruch der Kündigung kann der Auftraggeber den Mangel beseitigen bzw. beseitigen lassen und die entsprechenden Kosten dem Auftragnehmer liquidieren.** Zwar hat der Beklagte in dem Schreiben vom 26.01.2001 in Bezug auf die auf S. 1 und 2 dieses Schreibens aufgelisteten Mängel die Insolvenzschriftstellerin zur Mangelbeseitigung unter Fristsetzung aufgefordert und gleichzeitig für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Kündigung angedroht. Jedoch kann dem Vorbringen des Beklagten nicht entnommen werden, dass die Kündigung auch gegenüber der Insolvenzschriftstellerin ausgesprochen worden ist...

Also: Die aufgewandten Mangelbeseitigungskosten konnten dem Werklohnanspruch, der klageweise geltend gemacht worden ist, nicht entgegengesetzt werden.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist nicht singulär. Es entspricht durchgehender Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs, dass im Grundsatz die Formalien des Gesetzes oder auch der VOB/B exakt einzuhalten sind, um keine Rechtsverluste zu erleiden.

Es sind Ausnahmen anerkannt. Prominent sind

- die ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung,
- das Fehlschlagen der Mangelbeseitigung,
- Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer sie selbst noch einmal versuchen will.

Bei der Anwendung dieser Ausnahmen ist Vorsicht geboten. Wie jede Ausnahme von Grundsätzen sind die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Ausnahmen eng auszulegen. Häufig sind Auftraggeber sehr schnell der Auffassung, ganz sicher läge bei ihnen der Ausnahmetatbestand vor. Häufig wird diese Einschätzung von den Gerichten nicht geteilt, so dass empfindliche Rechtsverluste die Folge sind.

Es gilt somit:

Formalien sind lästig, aber ein notwendigerweise zu beachtendes Übel. Geschieht dies nicht, wird es häufig teuer.

Mit spitzem Bleistift gerechnet – Lohnt sich Schwarzarbeit?

von: Rechtsanwältin und Dipl.-Ing. (Architektur) Michaela Lorey

In der Vergangenheit hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits entschieden, dass in Fällen von Schwarzarbeit der Unternehmer keinen Anspruch auf die Vergütung hat¹, gleichzeitig der Besteller keine Beseitigung von Mängeln verlangen kann². Dadurch soll die Schwarzarbeit für alle Beteiligten möglichst unattraktiv sein.

In seiner jüngsten Entscheidung³ zu diesem Thema hat der BGH nunmehr weiter entschieden, dass – wenn ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG⁴, z. B. durch Absprachen wie „ohne Umsatzsteuer“ oder „ohne Rechnung“, nichtig ist – dem Besteller, der den Werklohn bereits schwarz gezahlt hat, gegen den Unternehmer auch dann kein Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zusteht, wenn die Werkleistung mangelhaft ist.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

Der Unternehmer war vom Besteller mit Dachausbauarbeiten beauftragt worden, wobei die vereinbarte Vergütung in Höhe von 10.000,- EUR ohne Umsatzsteuer gezahlt werden sollte. Nach Ausführung der Arbeiten stellte der Unternehmer seine Rechnung ohne Umsatzsteuernachweis. Der Besteller bezahlte den geforderten Betrag.

So weit, so gut für die Beteiligten, wenn nicht der Besteller sodann Mängel an der Werkleistung des Unternehmers festgestellt hätte, deren Beseitigungskosten in Höhe von 8.300,- EUR beanspruchen würde.

Das Oberlandesgericht Celle⁵ sprach dem Besteller den vorgenannten Betrag noch zu, der BGH hat die Entscheidung abgeändert und wies die Klage ab.

In der Begründung legte der BGH dar, dass ein Verstoß gegen das SchwarzArbG vorlag, da vereinbart war, dass auf den Werklohn keine Umsatzsteuer bezahlt werden solle. Der Besteller habe dies zu seinem Vorteil ausgenutzt. Daher sei der geschlossene Werkvertrag nichtig.

Einen Anspruch auf Rückzahlung der Zahlung des Bestellers aus ungerechtfertigter Bereicherung lehnte der BGH ab. Grundsätzlich wäre ein solcher Anspruch denkbar, denn auf Grund des nichtigen Vertrags hätte der Besteller den Werklohn nicht an den Unternehmer zahlen müssen. Nachdem die Zahlung aber bereits erfolgt war, war der Unternehmer ungerechtfertigt bereichert. Die Rückforderung der geleisteten Zahlung scheidet gemäß § 817 S. 2 BGB⁶ jedoch aus, weil auch dem Besteller ein Verstoß gegen das SchwarzArbG vorzuwerfen sei. Die Zahlung an den Unternehmer verstoße ebenfalls gegen die Zielsetzung des Gesetzes, Schwarzarbeit zu verhindern. Der Grundsatz von Treu und Glauben stehe dem Ergebnis nicht entgegen, denn Schwarzarbeit lasse sich nur durch die konsequente Ablehnung von Rückforderungsansprüchen eindämmen.

Die Saldierung zeigt, dass das Schwarzgeldgeschäft in diesem Fall für den Besteller ein schlechtes war: Den eingesparten 1.900,- EUR für die nicht gezahlte Umsatzsteuer stehen Mängelbeseitigungskosten in Höhe von 8.300,- EUR gegenüber, womit sich ein negativer Saldo von 6.400,- EUR ergibt.

¹ BGH, Urteil vom 10.04.2014, Az. VII ZR 241/13

² BGH, Urteil vom 01.08.2013, Az. VII ZR 6/13

³ BGH, Urteil vom 11.06.2015, Az. VII ZR 216/14

⁴ § 1 Abs. 2 Nr. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.

⁵ OLG Celle, Urteil vom 28.08.2014, Az. 6 U 49/14

⁶ § 817 BGB: War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht mehr zurückgefordert werden.

Aktuelle Urteile des BGH zum Mietrecht

von: Rechtsanwalt und Notar Burkhard Voss

1. Grundsätzlich kann ein Mieter einem anderen Mieter das Rauchen auf seinem Balkon verbieten (BGH Urteil vom 16.01.2015 Aktenzeichen VZR 110/14)

Die Parteien waren Mieter in einem Mehrfamilienhaus. Der Balkon der Wohnung des Klägers befand sich über demjenigen der Wohnung des Beklagten. Der Kläger war Nichtraucher, der Beklagte Raucher. Der Kläger fühlte sich durch aufsteigenden Tabakrauch gestört.

Der Beklagte berief sich darauf, der Mietvertrag enthalte keine Einschränkungen im Hinblick auf das Rauchen und sei deshalb vertragsmäßige Nutzung der Mietsache.

Der BGH hat grundsätzlich entschieden, dass eine Besitzstörung eines Mieters durch einen anderen Mieter auch dann gegeben sein könne, wenn das Rauchen im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter zum vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung gehören. Vertragliche Vereinbarungen des Störers mit Dritten könnten eine Besitzstörung grundsätzlich nicht rechtfertigen.

Letztlich komme es aber auf den Einzelfall an, ob durch die Rauchbelästigungen eine wesentliche Beeinträchtigung des gestörten Mieters (Nichtrauchers) erfolge.

2. Ein Vermieter ist zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen verpflichtet (BGH Urteil vom 06.05.2015 Aktenzeichen VIII ZR 161/14)

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall erkrankte ein Mieter an einer akuten Legionellen-Pneumonie („Legionärskrankheit“). Die Gesundheitsbehörde stellte fest, dass das Trinkwasser in dem betreffenden Haus eine stark erhöhte Legionellenkonzentration aufweise. Der Mieter verstarb. Seine Erbin nahm den Vermieter auf Schadensersatz in Anspruch.

Der BGH entschied, dass der Vermieter seine Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Wasseruntersuchungen verletzt habe.

Das Landgericht hatte die Klage noch abgewiesen, weil die Klägerin nicht bewiesen habe, dass die Pflichtverletzung ursächlich für die Erkrankung gewesen sei. Schließlich habe sich der Mieter auch außerhalb der Wohnung – etwa beim Händewaschen oder beim Aufenthalt in einem klimatisierten Raum – angesteckt haben können.

Die Entscheidung des LG Berlin hob der BGH auf und stellte fest, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen könne, sondern sich mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen müsse. Da von weiteren Legionellenfällen in der maßgeblichen Region (im vorliegenden Fall Berlin) nichts bekannt sei, sei von einem Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und der Erkrankung des Mieters auszugehen.

3. Mietkautionskonto muss nach außen erkennbar sein (BGH Urteil vom 09.06.2015 Aktenzeichen VIII ZR 324/14)

Ein Vermieter hatte eine Mietkaution auf einem gesonderten Sparbuch angelegt.

Dem BGH genügte dies nicht. Es sei erforderlich, dass die Anlage der Kautions den Treuhandcharakter eindeutig für jeden Gläubiger des Vermieters erkennen lasse; nur so sei es insolvenzfest. Das Konto bzw. Sparbuch muss also etwa mit dem Vermerk „Mietkautionskonto“ bezeichnet sein.

Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung nicht nach, steht dem Mieter ein Zurückbehaltungsrecht an den Mieten in Höhe der Kautions zu.

4. Bei einem Mischmietverhältnis, auf das Wohnraummietrecht Anwendung findet, braucht sich der Eigenbedarf für eine entsprechende Kündigung nur auf die Wohnräume zu beziehen (BGH Urteil vom 01.07.2015 Aktenzeichen VIII ZR 14/15)

Es ging um einen Fall, bei dem gleichzeitig ein Bauernhaus samt Ladenlokal vermietet war. Der Eigenbedarf des Vermieters für seine Tochter bezog sich nur auf die Nutzung zu Wohnzwecken.

Der BGH hat im vorliegenden Fall entschieden, dass der Schwerpunkt des Mietverhältnisses nach der vertraglichen Abrede im Wohnen bestehe, was in Zweifelsfällen zu gelten habe. Da somit einheitlich Wohnraummietrecht anwendbar gewesen sei, genüge es, dass sich die Kündigung nur auf den Eigenbedarf im Hinblick auf das Wohnen stütze.

Man könnte also davon sprechen, dass in einem derartigen Fall ein „halber Eigenbedarf“ genügt.

Das Oberverwaltungsgericht NRW stärkt die Rechte durch Feinstaub erheblich in ihrer Gesundheit gefährdeter Personen – gerade aktuell ein brisantes Thema - von: Rechtsanwältin Dr. Dorothee Höcker

Am 09.07.2015, konnten durch uns mehrere Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts NRW erwirkt werden, die die Rechte derjenigen Bürger stärken, die nahe verkehrsbelasteter Straßen wie der B1 wohnen und dadurch einem erheblichen Risiko einer erhöhten NO₂-Belastung ausgesetzt sind.

Hintergrund war ein durch Anlieger einer erheblich verkehrsbelasteten Straße eingeleitetes Eilverfahren, mit dem die Kommune im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet werden sollte, vorläufig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter entlang der verkehrsbelasteten Straße eingehalten wird. Zwar hatte dieser Antrag letztlich unter anderem deshalb keinen Erfolg, weil lediglich nachgewiesen werden konnte, dass die Grenzwerte für Stickstoffdioxid unstreitig an bestimmten Messpunkten entlang der verkehrsbelasteten Straße nicht eingehalten werden, nicht jedoch direkt an den jeweiligen Grundstücken der betroffenen Anlieger. Auch war bislang bei keinem der betroffenen Anlieger ein auf die NO₂-Belastung zurückführbarer Gesundheitsschaden eingetreten oder mit diesem in absehbarer Zukunft zu rechnen. Doch wurde die Kommune deutlich darauf hingewiesen, nunmehr zeitnah direkt an den jeweiligen Grundstücken die konkrete NO₂-Belastung zu prüfen. Dafür bedürfte es keiner Messungen am Immissionsort, wohl aber zumindest eines Sachverständigengutachtens, das die Belastungen anhand verfügbarer Simulationsmodelle rechnerisch ermitteln könnte.

Sei mithin nicht ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 9 StVG erfüllt seien, obliege es der Behörde, die möglicherweise bestehenden erheblichen gesundheitsgefährdenden NO₂-Belastungen zu prüfen und im Rahmen ihres Ermessens über entsprechende verkehrslenkende Maßnahmen zu entscheiden.

Diese Entscheidung dürfte bundesweit für Aufsehen sorgen und jeden persönlich veranlassen, darüber nachzudenken, die Grenzwertbelastung vor seinem eigenen Grundstück durch die jeweilige Kommune überprüfen zu lassen. Dies gilt zumindest für den Fall, dass sich das betroffene Grundstück in unmittelbarer Nähe einer erheblich verkehrsbelasteten Straße befindet. Sollte sich dann tatsächlich herausstellen, dass die vorgegebenen Grenzwerte überschritten sind, bleibt abzuwarten, mit welchen Maßnahmen die Kommune hierauf reagiert. Erforderlichenfalls müsste der Klageweg beschritten werden.

Geister auf dem Radweg

Was, wenn das Rad von rechts kommt?

von: Rechtsanwalt und Notar Thorsten Ehlers

Das Oberlandesgericht Hamm hat sich mit einem „Geisterfahrer“ auf einem Radweg im Rahmen eines Schadensersatzprozesses beschäftigt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin fuhr auf einem Fahrradweg neben der Straße entgegen der Fahrtrichtung. In diese Richtung war der Radweg für sie nicht freigegeben. Sie stieß mit einem Radfahrer, der für sie von links aus einer untergeordneten Straße kam, zusammen und wurde verletzt.

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seiner kürzlich veröffentlichten Entscheidung in dem Verfahren 26 U 60/13 wie folgt argumentiert: Auch ein Radfahrer, der gegen § 2 Abs. 4 StVO verstößt, also einen Radweg in der falschen Fahrtrichtung benutzt, verliert nicht sein Vorfahrtsrecht. Ihm kann aber ein Mitverschulden angelastet werden, weil er sich auch seinerseits nicht verkehrsgerecht verhalten hat.

Die verkehrswidrig von rechts kommenden Fahrradgeister sind also keinesfalls rechtlos! Die Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zu dieser Vorfahrtsituation, in der regelmäßig eine Haftungsquote gebildet wird. Für den Autofahrer ergibt sich jedoch zusätzlich häufig die Problematik des Vorwurfs einer fahrlässigen Körperverletzung.

Die lieben Kleinen

Zur Sicherung im Auto mitfahrender Kinder

von: Rechtsanwalt und Notar Thorsten Ehlers

Das Oberlandesgericht Hamm hat sich in einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung (5 RBs 153/13) mit der Frage beschäftigt, inwieweit ein Fahrzeugführer dafür verantwortlich ist, dass ein im Auto befördertes Kind vorschriftsmäßig gesichert ist und es auch bleibt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: In dem Pkw befand sich die vierjährige Tochter des Fahrers im Kindersitz. Sie war bei Beginn der Fahrt durch den Vater angeschnallt worden, hatte sich dann aber alleine abgeschnallt, so dass im Zeitpunkt der Kontrolle des Fahrzeugs durch die Polizei die Tochter nicht vorschriftsmäßig gesichert war. Gegen den Vater erging ein Bußgeldbescheid in Höhe von 40,- EUR.

Auf den Einspruch des Vaters hat das zuständige Amtsgericht die Entscheidung der Bußgeldstelle gehalten. Das Oberlandesgericht hat den Sachverhalt ebenso gesehen und ausgeführt, dass zum Schutze von Kindern sowie der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die strikte Einhaltung von Sicherheitsvorschriften für Kinder erforderlich sei. Jeder Fahrer sei verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein mitfahrendes Kind während der gesamten Fahrt ausreichend gesichert ist und bleibt. Einem Kind im Alter von vier Jahren könne man in der Regel verständlich machen, welche Gefahren und welche Folgen eintreten können, wenn es sich während einer Fahrt abschnallt. Ebenfalls sei ein Kind in diesem Alter in der Lage, ein deshalb ausgesprochenes Verbot, sich während der Fahrt abzuschnallen, zu akzeptieren und zu befolgen. Der Fahrer müsse ein solches Verbot mit Nachdruck aussprechen. Gegen Ende der Entscheidungsgründe wird dann sogar noch argumentiert, im Falle des Betroffenen sei es objektiv erforderlich und auch ihm zumutbar gewesen, während der gesamten Fahrt darauf zu achten, dass die Tochter jederzeit gesichert war, insbesondere durch regelmäßiges Umsehen nach dem auf dem Rücksitz im Kindersitz befindlichen Kind. Notfalls hätte man stoppen und das Kind wieder anschnallen müssen. Ein Fahrzeugführer könne im Einzelfall sogar gehalten sein, seine Route derart zu wählen, dass er ausschließlich Straßen befährt, auf denen ein regelmäßiges Umsehen nach dem Kind und ein sofortiges Anhalten zum Wiederanschnallen möglich ist! Auch könne man gehalten sein, die ständige Kontrolle der Sicherung des beförderten Kindes durch Mitnahme einer Begleitperson zu gewährleisten.

Wer sucht, der findet – Wo ist der Haftpflichtige?

von: Rechtsanwalt und Notar Dr. Hendrik Zeiß

Es gehört zum üblichen Wochenendprogramm, dass Kinder, die in Sportvereinen aktiv sind, von Eltern oder Großeltern zu Wettkämpfen gefahren werden. Üblicherweise werden dabei nicht nur die eigenen sondern auch fremde Kinder befördert. Kommt es bei derartigen Fahrten zu Verkehrsunfällen und werden die Fahrzeuginsassen verletzt, so stellen sich hinsichtlich der Ersatzansprüche zahlreiche Rechtsfragen.

Wird der Unfall durch einen Dritten verursacht, so ergeben sich in der Regel Haftpflichtansprüche gegen den Versicherer des Unfallverursachers.

Wird der Unfall durch den Fahrer des Fahrzeuges, indem sich die Kinder befinden verursacht, so ergeben sich Ansprüche der verletzten Kinder gegen den Fahrer. Hier empfiehlt es sich stets, eine Insassenunfallversicherung abzuschließen.

Wird der Fahrer selbst bei einem von ihm verursachten Verkehrsunfall verletzt, so ergeben sich zunächst keine Ansprüche. Einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.07.2015 (III ZR 346/14) lag ein solcher Fall zugrunde. Eine Großmutter wollte ihre Enkeltochter zu einem Spiel einer Mädchen-Fußballmannschaft fahren. Auf der Fahrt kam es zu einem Verkehrsunfall und die Großmutter verletzte sich schwer.

Die Verunfallte machte nun Schadensersatzansprüche gegen den Sportverein geltend. Der Bundesgerichtshof wies die Klage letztinstanzlich ab. Er begründete dies damit, dass es sich um eine reine Gefälligkeit gehandelt habe. Dabei legte der Bundesgerichtshof noch einmal ausführlich dar, wie zwischen einem gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis und einer außerrechtlichen Gefälligkeit zu unterscheiden ist. Die Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit, ihrem Grund und Zweck, ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung für den Auftraggeber bzw. Geschäftsherren, der Umstände, unter denen sie erbracht wird und der dabei entstehenden Interessenlage der Parteien.

Eine vertragliche Bindung, die zur Annahme eines Auftragsverhältnisses führt, wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Leistungszusage verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ähnlich sind die Voraussetzungen für die Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag.

Gefälligkeiten des täglichen Lebens erfüllen dabei weder den Tatbestand einer Geschäftsführung ohne Auftrag noch erweisen sie sich als vertragliches Schuldverhältnis. Damit fehlt es im Rahmen alltäglicher Gefälligkeiten an einer gesetzlichen Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Geschäftsherrn (hier den Sportverein). Demnach können keine Schadensersatzansprüche aus einem derartigen Rechtsverhältnis geltend gemacht werden.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Der BGH stellt klar, dass es Situationen des täglichen Lebens gibt, die sich außerhalb des rechtlich greifbaren Bereichs bewegen. Nicht für jeden Unfall oder jede Verletzung lässt sich ein Schuldiger bzw. Haftpflichtiger finden.

Sachaufklärung bei der Frage nach dem Kindeswillen zum Umgang mit einem Elternteil und überlange Verfahrensdauer im Kern auch eine Frage der Gutachtenqualität!

von: **Rechtsanwältin Dr. Dorothee Höcker**

Von besonderer Relevanz wird die Frage nach der Verfahrensdauer immer wieder in familienrechtlichen Verfahren betreffend den Umgang eines Elternteiles mit seinem Kind.

Mit Beschluss vom 25.04.2015 (1 BvR 3326/14) entschied das Bundesverfassungsgericht nunmehr in einem solchen Fall, dass der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gebiete, strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit zu klären, wobei sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den Umständen des Einzelfalls bestimme.

Grundlage der Entscheidung war der Fall eines Vaters, der sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen einen bis zum 31.10.2015 befristeten Ausschluss des Umgangs mit seinem im Jahr 2003 geborenen Sohn wendete. Nachdem gerichtlich angeordnete Umgangskontakte zu einem erheblichen Teil nicht stattfanden, leitete das zuständige Amtsgericht im Februar 2011 von Amts wegen ein Abänderungsverfahren zum Umgangsrecht ein. Im Rahmen des Verfahrens lehnte das Kind den Umgang mit seinem Vater ab. Während der Befangenheitsantrag des Kindesvaters gegen die Richterin erfolglos blieb, kam das Oberlandesgericht im November 2011 dem Ablehnungsgesuch des Kindesvaters gegen den gerichtlich bestellten Sachverständigen nach. Der Kindesvater erhob eine erste Verzögerungsrüge mit der Folge, dass unmittelbar im Anschluss durch das Gericht ein neuer Sachverständiger bestellt wurde. Obgleich der Kindesvater selbst seine Begutachtung durch den neu bestellten Gutachter verweigerte, erhob er eine weitere Verzögerungsrüge mit der Folge, dass das Gericht umgehend einen neuen Anhörungstermin anberaumte. Dieser Termin musste aufgrund des Umstandes, dass der Kindesvater erneut einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin stellte, wieder aufgehoben werden. Der erneute Befangenheitsantrag blieb abermals erfolglos. In der Folgezeit kam es wiederholt zu erfolglosen Ablehnungsanträgen des Kindesvaters sowie Terminsverlegungsanträgen. Schließlich hörte das Gericht im August 2013 sowohl die Kindesmutter, den Verfahrensbeistand und das Jugendamt an. Der Kindesvater war nicht zugegen, beantragte nach dem Anhörungstermin jedoch die erneute mündliche Verhandlung. Daraufhin schloss das Amtsgericht im November 2013 den Umgang des Kindes mit dem Kindesvater bis zum 31.10.2015 komplett aus. Zur Begründung führte das Gericht an, dass das Kind jeglichen Umgang mit dem Vater ablehne. Dieser Wille sei selbst dann beachtlich, wenn er durch die Kindesmutter beeinflusst sei. Die Sachverständige habe hierzu ausgeführt, dass eine Missachtung des Kindeswillens zu einem Gefühl der Hilflosigkeit und einem

Kontrollverlust führe mit der Folge, dass das Kind keine „Selbstwirksamkeitsüberzeugung mehr habe“. Das Kind befinde sich seit Jahren in einem unlösbaren Elternkonflikt zwischen der Kindesmutter, die weder willens noch in der Lage sei, das Kind zu Umgangskontakten mit seinem Vater zu bewegen und dem Kindsvater, der das Kind als Objekt der Auseinandersetzung und des Machtkampfes mit der Mutter betrachte.

Nachdem der Kindsvater hiergegen in die Beschwerde ging und erfolglos den Familiensenat des Oberlandesgerichts als befangen ablehnte, gestattete das Oberlandesgericht dem Kindsvater mit Beschluss vom 17.09.2014 zumindest eine Kontaktaufnahme zum Kind einmal je Kalendermonat per Brief. Auch das Oberlandesgericht vertrat dabei die Auffassung, dass ein Umgangskontakt zwischen Kindsvater und Kind die geistig-seelische Entwicklung des Kindes und damit dessen Wohl gefährde. Das Kind lehne die Umgänge mit dem Vater nachhaltig ab, was zu berücksichtigen sei, auch wenn die Kindesmutter den Willen des Kindes beeinflusse. Eine erneute Begutachtung des Kindes oder Befragung der Privatgutachterin des Kindsvaters lehnte das Gericht mit der Begründung ab, dass eine hinreichend zuverlässige Entscheidungsgrundlage vorhanden sei. Die daraufhin erfolgte Gehörsrüge des Kindsvaters wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Der vom Kindsvater angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte am 15.01.2015 (62198/11), dass der Kindsvater durch die unzureichende Umsetzung der ursprünglichen Umgangsregelung in Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK verletzt sei. Die Verzögerungsrüge mit anschließender Entschädigungsklage nach § 198 GVG stelle in Umgangsverfahren keinen wirksamen Rechtsbehelf dar.

Vor dem Bundesverfassungsgericht rügt der Kindsvater, dass

- eine konkrete Kindeswohlgefährdung im Falle des Umgangs des Kindes mit dem Vater nicht unter Ausschöpfung der Ermittlungsmaßnahmen festgestellt worden sei,
- die Dauer der Umgangsbefristung zu beanstanden sei,
- die Kindesmutter durch die Anordnung von Ordnungsmitteln oder Sorgerechtsmaßnahmen hätte veranlasst werden müssen, Umgänge zu fördern,
- der Umgangsausschluss letztlich durch die ineffektive Verfahrensweise der Gerichte und die überlange Verfahrensdauer verursacht worden sei und
- es schließlich an einem effektiven präventiven Beschleunigungsrechtsbehelf fehle.

Hierzu vertrat das Bundesverfassungsgericht im Kern folgende Ansichten:

- Lehnt das Kind den Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil ab, ist es Aufgabe der Gerichte, die Gründe hierfür zu ermitteln, wobei es ihnen überlassen bleibt, zu entscheiden, wie dies geschieht;
- da der Umgangsausschluss nach § 1696 Abs. 1 BGB im Falle von Änderungsgründen jederzeit gerichtlich überprüfbar sei, sei gegen einen Umgangsausschluss von mehr als einem Jahr grundsätzlich nichts einzuwenden;
- Zwangsmittel gegen die Kindesmutter seien ungeeignet, Umgänge zwischen Vater und Kind zu fördern, wenn das Kind jeglichen Druck auf die Mutter selbst wahrnehme und als Bedrohung seines etablierten Familiensystems ansehen würde; dabei sei u. U. selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung durch die Kindesmutter beruhender Kindeswille beachtlich.
- sei die überlange Verfahrensdauer maßgeblich auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen, könne diese nicht erfolgreich gerügt werden;
- liege schon keine verfassungsrechtlich relevante Verfahrensverzögerung vor, könne es auch nicht an einem effektiven Beschleunigungsrechtsbehelf fehlen, zumal im entschiedenen Fall schon die Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 GVG an sich zur Beschleunigung des Verfahrens geführt habe.

Im vorliegenden Fall wurde die Verfassungsbeschwerde des Kindsvaters vor diesem Hintergrund als teilweise unzulässig, teilweise unbegründet nicht zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht angenommen. Unabhängig davon, dass der Kindsvater die Verfahrensverzögerung zum Großteil selbst verursacht habe, hätten die Fachgerichte, so das Bundesverfassungsgericht, die Kindeswohlgefährdung zu Recht auf die Ausführungen im Sachverständigengutachten gestützt. Danach erlebe das Kind ein Übergehen seines, wenn auch durch die Mutter beeinflussten, aber wiederholt und klar über einen langen Zeitraum zum Ausdruck gebrachten Willens, keinen Umgang mit seinem Vater zu haben, als Kontrollverlust und würde dadurch seine „Selbstwirksamkeitsüberzeugung“ verlieren. Dies wiederum könne zu psychischen Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes führen, die es zu vermeiden gelte. Zwangsmaßnahmen gegenüber der Mutter seien dafür eher kontraproduktiv, da sie im Gegenteil die Loyalität des Kindes gegenüber der Mutter noch erhöhten, während die negative Wahrnehmung des Vaters noch verstärkt würde. Zwar habe

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer zu geringen Höhe des gegen die Mutter in vergleichbaren Fällen festgesetzten Ordnungsgeldes eine Verletzung des Rechts auf Familienleben des Beschwerdeführers nach Art. 8 EMRK gesehen, im vorliegenden Fall sei die Situation jedoch schon so verfestigt, dass Ordnungsgelder gegen die Mutter die oben genannten negativen Wirkungen hätten und damit ein Umgangsabschluss verhältnismäßig sei. Dieser könne solange erfolgen, bis zu erwarten sei, dass das Kind sich aufgrund seiner fortschreitenden Persönlichkeitsentwicklung von der Mutter lösen und ein eigenständiges Interesse am Vater entwickeln könnte.

Die Fachgerichte hätten hierfür das gerichtlich eingeholte Sachverständigen-gutachten ohne weiteres Obergutachten als Entscheidungsgrundlage heranziehen dürfen. Substantiiertes Vorbringen des Kindesvaters gegen die Qualifikation der Sachverständigen habe es nicht gegeben.

Danach kommt es letztlich maßgeblich auf die Qualität des Sachverständi-gutachtens an, das festzustellen hat, ab welchem Zeitpunkt Ordnungsgelder gegen den umgangsgewährenden Elternteil nicht mehr zielfördernd sind, sondern vielmehr nur noch ein Umgangsabschluss für eine bestimmte Zeit möglich, um das Kindeswohl nicht zu gefährden. Dies wiederum wird entscheidend davon beeinflusst, wie lange die Entfremdung zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil bereits andauert.

Zur Qualität von Sachverständigengutachten haben sich Experten des Familienrechts erfreulicher Weise am 15.09.2015 auf „Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht“ geeinigt, die zum Standard bei der Gutachtenerstellung werden sollen. Insbesondere sind die Gutachten nachvollziehbar – wie lange wurde mit wem was erörtert –, transparent – welche Untersuchungsmethoden wurden eingesetzt – und wissenschaftlich fundiert – Quellangaben zu den ausgesprochenen Empfehlungen – zu gestalten. Es ist angekündigt, dass die Mindestanforderungen in Kürze online unter www.familienanwaelte-dav.de/arbeitshilfen abfragbar sind.

Betreffend Verfahrensverzögerungen kann angesichts der oben genannten Rechtsprechung nur dringend empfohlen werden diese zumindest aus eigener Sphäre unbedingt zu vermeiden. Befangenheitsanträge, Terminverlegungen oder auch Verweigerungshaltungen bei der Begutachtung sollten daher gut überdacht sein.

Pflegebedürftige Eltern – lieb und teuer?

von: Rechtsanwältin Dörthe Hackbarth

Der demographische Wandel zieht zunehmend Unterhaltspflichten gegenüber den eigenen, unterhaltsbedürftigen Eltern nach sich, wenn deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um Heim- und Pflegekosten zu decken. Mit der Frage, welche Unterhaltszahlungen erwachsenen Kindern für ihre Eltern zuzumuten sind, setzen sich einige jüngst ergangene obergerichtliche Entscheidungen auseinander.

- Eine erhebliche Haftungsverschärfung für verheiratete, nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige beinhaltet der Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 29.04.2015 (XII ZB 236/14):

Darin entschied der BGH in Abweichung zu seiner früheren Rechtsprechung, dass einem erwerbslosen Kind – anders als einem erwerbstätigen – kein Anspruch auf Bildung eines eigenen Altersvorsorgevermögens zusteht, wenn sein Ehegatte über eine hinreichende Altersvorsorge verfügt. Als ausreichend wird hierbei ein Vermögen angesehen, welches sich ergibt, wenn der Ehegatte während der gesamten Dauer seines bisherigen Erwerbslebens 5% seines Bruttoeinkommens anspart. Dieser Summe wird eine jährliche Kapitalverzinsung von 4% hinzuge-rechnet sowie ein gewisser „Notgroschen“ für Fälle plötzlich auftretenden (Sonder-)Bedarfs.

Das unterhaltspflichtige Kind muss also das eigene Vermögen, bis auf einen auch ihm zustehenden „Notgroschen“, der regelmäßig nur einige tausend Euro beträgt, für den Unterhalt seiner Eltern verbrauchen und ist für das eigene Alter auf eine Absicherung durch das Vermögen seines Ehegatten angewiesen. Problematisch kann dies jedenfalls dann werden, wenn die Ehe bis dahin nicht mehr besteht oder der Ehegatte bis dahin sein Vermögen verbraucht oder verloren hat.

- Einsichtiger und für das unterhaltspflichtige Kind günstiger ist hingegen eine Entscheidung des BGH vom 17.06.2015 (XII ZB 458/14). Darin befasst sich der BGH mit der Frage, welches Nettoeinkommen bei der Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit zugrunde zu legen ist, wenn das zum Elternunterhalt verpflichtete Kind Steuerklasse 3 hat und sein Ehegatte Steuerklasse 5:

Maßgeblich ist danach nicht das bei Steuerklasse 3 erzielte – relativ hohe – Nettoeinkommen, sondern ein fiktives, niedrigeres Einkommen, das der BGH wie folgt berechnet: Zunächst wird ermittelt, welchen prozentualen Anteil an der gesamten Steuerlast der Eheleute den unterhaltspflichtigen Ehegatten treffen würde, wenn die Eheleute keine gemeinsame, sondern eine getrennte steuerliche Veranlagung durchführen würden. Sodann wird ihm dieser prozentuale Anteil an der bei Zusammenveranlagung real bestehenden Steuerschuld zugerechnet.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine höhere als die bei Steuerklasse 3 bestehende Steuerlast einkommensmindernd berücksichtigt wird. Der Elternunterhalt wird somit aus einem geringeren Nettoeinkommen berechnet, als es der Unterhaltspflichtige tatsächlich erzielt.

- Wohnt das unterhaltspflichtige Kind in einer eigenen Immobilie, hat dies Auswirkungen auf den Elternunterhalt. Zu diesem Thema führt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in seinem Beschluss vom 09.07.2015 Folgendes aus:

Der dem Einkommen hinzuzurechnende Wohnvorteil bemisst sich beim Elternunterhalt – anders als z. B. beim Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten – nicht nach dem tatsächlichen Mietwert der bewohnten Immobilie, sondern nur nach dem unter den gegebenen Umständen ersparten Mietzins, wobei dieser auf der Grundlage der aktuellen Wohnflächenstatistik des Statistischen Bundesamtes bemessen werden kann, also nach der statistischen Durchschnittswohnfläche.

Ist die Immobilie noch belastet, so kann der Unterhaltspflichtige die Tilgungsleistungen als von seinem Einkommen abzusetzende sekundäre Altersvorsorgeaufwendungen geltend machen. Allerdings gilt dies nur, soweit unter Berücksichtigung etwaiger weiterer sekundärer Altersvorsorge (wie Riester-Renten o. ä.) die Altersvorsorgeaufwendungen insgesamt 25 % des Bruttoeinkommens nicht überschreiten.

Aktuelle Düsseldorfer Tabellen zum 01.08.2015 und 01.01.2016

Nach dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015 (Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 30 Seite 1.202 ff.) hat sich das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015 um jeweils 4,00 EUR monatlich erhöht, so dass sich das staatliche Kindergeld für das erste und zweite Kind auf nunmehr jeweils 188,00 EUR, für das dritte Kind auf 194,00 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils auf 219,00 EUR beläuft. Zum 01.01.2016 erfolgte eine weitere Erhöhung um nochmals 2,00 EUR monatlich auf nunmehr 190,00 EUR, 196,00 EUR bzw. 221,00 EUR.

Darüber hinaus wurde der Grundfreibetrag für Ledige von 8.354,00 EUR auf 8.472,00 EUR und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner von 16.708,00 EUR auf 16.944,00 EUR rückwirkend ab 01.01.2015 erhöht. Zum 01.01.2016 erfolgte eine weitere Erhöhung für Ledige auf 8.652,00 EUR und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner auf 17.304,00 EUR.

Schließlich hat sich der Kinderfreibetrag erhöht nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG von 2.184,00 EUR auf 2.256,00 EUR und zum 01.01.2016 nochmals auf 2.304,00 EUR.

Vor diesem Hintergrund war die sog. Düsseldorfer Tabelle, aus der sich die Kindesunterhaltszahlungen ablesen lassen, ebenfalls zu aktualisieren. Denn § 1612 a Abs. 1 Satz 2 BGB verweist auf § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Die Änderungen der Kinderfreibeträge führten mithin auch zu dem Erfordernis, die Tabellenbeträge der sog. Düsseldorfer Tabelle (zu unterscheiden von den Zahlbeträgen) anzupassen.

Für den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2015 stellen sich diese nunmehr wie folgt dar:

| Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in EUR | Altersstufen in Jahren (§ 1612 a I BGB) | | | | % | Bedarfskontrollbetrag in EUR |
|--|--|------|-------|-------|-----|---------------------------------|
| | Beträge in EUR | | | | | |
| | 0–5 | 6–11 | 12–17 | ab 18 | | |
| 1. bis 1.500 | 328 | 376 | 440 | 504 | 100 | 880/1.080 |
| 2. 1.501–1.900 | 345 | 395 | 462 | 530 | 105 | 1.180 |
| 3. 1.901–2.300 | 361 | 414 | 484 | 555 | 110 | 1.280 |
| 4. 2.301–2.700 | 378 | 433 | 506 | 580 | 115 | 1.380 |
| 5. 2.701–3.100 | 394 | 452 | 528 | 605 | 120 | 1.480 |
| 6. 3.101–3.500 | 420 | 482 | 564 | 646 | 128 | 1.580 |
| 7. 3.501–3.900 | 447 | 512 | 599 | 686 | 136 | 1.680 |
| 8. 3.901–4.300 | 473 | 542 | 634 | 726 | 144 | 1.780 |
| 9. 4.301–4.700 | 499 | 572 | 669 | 767 | 152 | 1.880 |
| 10. 4.701–5.100 | 525 | 602 | 704 | 807 | 160 | 1.980 |

Bei Einkommen **über 5.101 EUR** netto wird einzelfallabhängig ermittelt.

Ab dem 01.01.2016 gelten folgende Tabellenbeträge:

| Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in EUR | Altersstufen in Jahren (§ 1612 a I BGB) | | | | Bedarfs- kontrollbetrag in EUR |
|---|--|------|-------|-------|--------------------------------------|
| | Beträge in EUR | | | | |
| | 0–5 | 6–11 | 12–17 | ab 18 | % |
| 1. bis 1.500 | 335 | 384 | 450 | 516 | 100 |
| 2. 1.501–1.900 | 352 | 404 | 473 | 542 | 105 |
| 3. 1.901–2.300 | 369 | 423 | 495 | 568 | 110 |
| 4. 2.301–2.700 | 386 | 442 | 518 | 594 | 115 |
| 5. 2.701–3.100 | 402 | 461 | 540 | 620 | 120 |
| 6. 3.101–3.500 | 429 | 492 | 576 | 661 | 128 |
| 7. 3.501–3.900 | 456 | 523 | 612 | 702 | 136 |
| 8. 3.901–4.300 | 483 | 553 | 648 | 744 | 144 |
| 9. 4.301–4.700 | 510 | 584 | 684 | 785 | 152 |
| 10. 4.701–5.100 | 536 | 615 | 720 | 826 | 160 |

Bei Einkommen **über 5.101 EUR** netto wird einzelfallabhängig ermittelt.
Tabellensätze ohne Gewähr (Quelle: Pressemitteilung des OLG Düsseldorf)

Zugleich hat sich ab dem 01.01.2016 auch der Bedarfssatz des studierenden volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt von 670 EUR auf 735 EUR erhöht. Zum 01.01.2017 wird es eine erneute Änderung der Düsseldorfer Tabelle geben, die voraussichtlich eine weitere Erhöhung der Mindestunterhaltsbeträge auf 342 EUR (1. Altersstufe), 393 EUR (2. Altersstufe) und 460 EUR (3. Altersstufe) beinhalten wird.

Aufgrund der angepassten Kindesunterhaltsbeträge sind mithin auch sämtliche Kindesunterhaltsansprüche neu zu berechnen bzw. zu erhöhen. Hierbei ist darauf zu achten, ob der entsprechende Kindesunterhaltstitel einen statischen, d.h. auf einen bestimmten Geldbetrag festgelegten, oder aber einen dynamischen Zahlbetrag für den Kindesunterhalt festlegt. Nur im letzteren Fall erfolgt eine automatische Anpassung, bei der lediglich darauf zu achten ist, dass sie auch in die Tat umgesetzt wird und eine entsprechende höhere Zahlung durch den Unterhaltsverpflichteten erfolgt.

Im Übrigen kommt aufgrund der Erhöhung der steuerfreien Grundfreibeträge auch eine Neuberechnung der Ehegatten- und Elternunterhaltsansprüche in Betracht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Erhöhung der steuerfreien Grundfreibeträge das auf Seiten des Unterhaltsverpflichteten verfügbare Nettoeinkommen sich ebenfalls erhöht. Voraussetzung für einen Änderungsanspruch ist jedoch, dass sich das durch den veränderten Grundfreibetrag verfügbare Nettoeinkommen tatsächlich erhöht hat. Es gilt das sog. Zuflussprinzip.

Sowohl bei einer Kindesunterhalts- als auch Ehegatten-/Elternunterhaltsneuberechnung ist die sog. Wesentlichkeitsgrenze zu berücksichtigen. Eine Abänderung ist danach nur dann möglich, wenn sich der Unterhaltsanspruch um 10 % erhöht oder verringert. Lediglich bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen gilt Anderes.

Rechtsanwältin Michaela Lorey

Seit dem 01.03.2015 wird unser Team der Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts unterstützt durch Frau Rechtsanwältin Michaela Lorey.

Frau Lorey studierte nach ihrem Abitur im Jahr 1991 Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen und schloss das Studium mit dem Grad eines Dipl.-Ing. ab. Sie arbeitete einige Jahre in einem Architekturbüro in Hamm/Westfalen in der Planung und Projektüberwachung.

An der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster studierte sie Rechtswissenschaften. Sie absolvierte ein mehrwöchiges Praktikum in einer Großkanzlei in San Francisco/USA, wo sie ihre fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Anglo-Amerikanischen-Recht vertiefen konnte.

Nach dem Studium war Frau Lorey als Rechtsreferendarin beim Landgericht Dortmund tätig. Sie arbeitete als Rechtsanwältin in Hamm und Justiziarin in Wuppertal. Dort begleitete sie ein Großbauprojekt der öffentlichen Hand.

Michaela Lorey wurde 1972 in Hamm geboren. Sie ist verheiratet mit Jan Piet Lorey. In ihrer Freizeit treibt sie gerne Sport. Sie interessiert sich für Reisen, Architektur und expressionistische Kunst.

Dr. Hendrik Zeiß – Notar

Mit Wirkung zum 09.11.2015 wurde Herr Dr. Hendrik Zeiß zum Notar mit Amtssitz in Dortmund bestellt. Damit sind fünf Sozien der Sozietät Ehlers und Feldmeier zugleich Notare.

Im Jahre 2015 fanden wieder verschiedene Veranstaltungen statt, die von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Sozietät organisiert bzw. mitgestaltet wurden.

14. Dortmunder Baurechtstag

Unter dem Titel „Darf es ein bisschen mehr sein? – Nachträge für zusätzliche oder geänderte Leistungen“ fand am 26.03.2015 der 14. Dortmunder Baurechtstag statt. Federführend war Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Kalle. Dieser konnte für die Veranstaltung Frau Richterin am OLG Birgitta Bergmann-Streyll gewinnen. Diese ist Vorsitzende des unter anderem für Streitigkeiten aus Bau- und Baubetreuungsverträgen zuständigen 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Die Veranstaltung war wie in jedem Jahr ein voller Erfolg.

13. Dortmunder Wohnungsverwalterforum

Bereits zum 13. Mal fand Anfang des Jahres 2015 eine Veranstaltung zum Wohnungseigentumsrecht statt. Über 100 Wohnungsverwalter fanden den Weg in die Tagungsräume im Harenberg-City-Center. Referenten waren Richter am Oberlandesgericht Wolfgang Dötsch sowie unser Sozium Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Burkhard Voss.

Die Serie der Dortmunder Wohnungsverwaltungsforen wird Anfang 2016 fortgesetzt.

Veranstaltung mit der Santander Consumer Bank

Am 22.09.2015 organisierte die Santander Bank in den Räumlichkeiten des Harenberg-City-Center (Panoramalounge 18. Etage) eine Kundenveranstaltung. In diesem Rahmen berichteten unsere Kollegen Burkhard Voss, Dr. Michael Kalle und Thorsten Ehlers über Wissenswertes zum Erbrecht. Der Vortrag erfolgte anhand von Fallbeispielen und mit einer PowerPoint-Vorführung.

Die Veranstaltung war mit über 100 Teilnehmern gut besucht, der Vortrag fand großen Anklang.

Mandanteninfo 2016

Eine Information der Sozietät Ehlers & Feldmeier (Hrsg.)

Die Mandanteninfo erscheint jährlich und wird an Mandanten der Sozietät Ehlers & Feldmeier verteilt.

Redaktion:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hendrik Zeiß

Anschrift des Herausgebers:

Ehlers & Feldmeier
Elisabethstraße 6
44139 Dortmund
Telefon: 0231 · 58 97 88 - 0
Telefax: 0231 · 58 97 88 - 90
info@ehlers-feldmeier.de
www.ehlers-feldmeier.de

Dr. Thomas Feldmeier · Notar

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Burkhard Voss · Notar

Fachanwalt für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Kalle · Notar

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Thorsten Ehlers · Notar

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bernd Dörre

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Dorothee Höcker

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Fachwältin für Familienrecht

Dr. Hendrik Zeiß · Notar

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dörthe Hackbarth

Fachwältin für Arbeitsrecht

Fachwältin für Familienrecht

Michaela Lorey

Friedrich Ehlers · Notar a.D. (bis 04/12)